



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/magazin/2-2004/

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [KOM (2004) 2 endg.]

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 23. Februar 2004 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

I. Allgemeine Ausführungen zur Tätigkeit der WP/vBP

Die Tätigkeit der WP/vBP umfaßt gemäß § 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) bzw. § 129 WPO im Kern die Durchführung gesetzlicher Prüfungen von Jahresabschlüssen und die Erteilung von Bestätigungsvermerken über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen. Diese Tätigkeit stellt eine Vorbehaltsaufgabe dar, d.h. sie kann aufgrund gesetzlicher Regelungen (z.B. § 319 Abs. 1 HGB in bezug auf Jahresabschlußprüfungen i.S.v. § 316 HGB) nur von öffentlich bestellten WP/vBP ausgeübt werden. Des weiteren sind sie nach § 3 StBerG - wie Steuerberater und Rechtsanwälte - in steuerlichen Angelegenheiten zur unbeschränkten Beratung und Vertretung berechtigt. Diese Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an fachlicher und praktischer Kompetenz auf dem Gebiet des deutschen Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts.

Neben den Vorbehaltsaufgaben können WP/vBP gemäß § 2 WPO bzw. § 129 WPO auch als Sachverständige, Berater in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Treuhänder tätig werden. Diese Aufgaben stellen grundsätzlich keine Vorbehaltsaufgaben dar und können - ungeachtet etwaiger gesetzgeberischer Vorgaben - grundsätzlich durch "jedermann" ausgeübt werden.

II. Die Regelungen zur gesetzlichen Abschlußprüfung in der EU

Die Kerntätigkeit der WP/vBP - die gesetzliche Abschlußprüfung als Vorbehaltsaufgabe - ist EU-einheitlich geregelt durch die Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung

der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG; im folgenden Achte Richtlinie). Diese enthält insofern bereits Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit von Abschlußprüfern, als sie die persönlichen und formellen Voraussetzungen für die Beauftragung als gesetzlicher Abschlußprüfer von Unternehmen festschreibt.

Dabei geht die Achte Richtlinie von dem Grundsatz aus, daß der gesetzliche Abschlußprüfer stets in dem Mitgliedsstaat, in dem er tätig werden will, auch die dort erforderliche berufliche Qualifikation vorweisen muß. Soweit die Qualifikation nicht in dem Mitgliedsstaat erworben wurde, muß er durch eine Eignungsprüfung nachweisen, daß er über die notwendigen steuer- und gesellschaftsrechtlichen Kenntnisse verfügt, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlußprüfungen erforderlich sind. Durch die Eignungsprüfung wird also sichergestellt, daß Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen, die gesetzliche Abschlußprüfungen in Deutschland übernehmen möchten, über einen ausreichenden Nachweis der dazu erforderlichen fachlichen Kompetenz verfügen. Die Achte Richtlinie schränkt somit die Freiheit zur Dienstleistungserbringung im Bereich der gesetzlichen Abschlußprüfung bereits ein. Auch die zeitlich begrenzte Erbringung von Dienstleistungen durch nicht im Mitgliedsstaat der Dienstleistungserbringung zugelassenen Personen scheidet damit aus.

Wie bereits in der Mitteilung zur Stärkung der Abschlußprüfung angekündigt, wird die Europäische Kommission voraussichtlich noch im März einen neuen Richtlinienvorschlag für die Achte Richtlinie (84/253/EWG) vorlegen. Ein erster Arbeitsentwurf zur Modernisierung der Achten Richtlinie wurde bereits in der Sitzung des EU Committee on Auditing am 18. Dezember 2003 vorgestellt. Das neue Konzept der Kommission regelt dabei umfassend die gesetzlichen Rahmenbedingungen für diejenigen Personen, die Abschlußprüfertätigkeiten innerhalb der EU erbringen möchten und enthält Regelungen zur grenzüberschreitenden Erbringung von Abschlußprüferdienstleistungen. Das beim BMWA zuständige Referat VIII A 4 beschäftigt sich derzeit schon mit den Auswirkungen der modernisierten Achten Richtlinie auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen für WP nach der WPO.

Ungeachtet der geplanten Modernisierung ist die Achte Richtlinie in der bereits heute geltenden Fassung für die Erbringung von gesetzlichen Abschlußprüfertätigkeiten *lex specialis* im Verhältnis zu sonstigen allgemeinen Regelungen im Gemeinschaftsrecht.

Diese Sonderstellung tritt in der geplanten Dienstleistungsrichtlinie nicht deutlich genug hervor - sie erfaßt scheinbar auch die Tätigkeit der gesetzlichen Abschlußprüfung. **Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert.**

III. Konsequenzen in bezug auf die geplante Dienstleistungsrichtlinie

Auch wenn der Dienstleistungsrichtlinienvorschlag ausdrücklich auf die kumulative Anwendung neben anderen Gemeinschaftsrechtsakten hinweist (Art. 3 RL-Entwurf), wird aus Gründen der Rechtsklarheit angeregt, den Tätigkeitsbereich der gesetzlichen Abschlußprüfung aus dem gesamten Anwendungsbereich (Art. 2 RL-Entwurf) der geplanten Dienstleistungsrichtlinie auszuklammern und zwar **aufgrund folgender Erwägungen**:

1. Ein nicht unerheblicher Teil der Maßnahmen der geplanten Dienstleistungsrichtlinie wird auch Gegenstand der angekündigten Modernisierung der Achten Richtlinie sein. Es wäre daher nur konsequent, Unklarheiten im Anwendungsbereich von vornherein auszuschließen. Die Kommission selbst führt in Erwägungsgrund 13 aus: „Die Vereinbarkeit und die Kohärenz der Richtlinie mit anderen Gemeinschaftsrechtsakten sollte durch Ausnahmeregelungen und andere einschlägige Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt werden“.
2. Vom Anwendungsbereich der geplanten Dienstleistungsrichtlinie ausgeschlossen sind bereits die in Art. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/65/EG genannten Finanzdienstleistungen (Art. 2 Nr. 2 a) RL-Entwurf). Die Tätigkeit der gesetzlichen Abschlußprüfung ist nach der dort genannten Definition zwar keine direkte Finanzdienstleistung, sie ist aber wesentlicher Bestandteil des Aktionsplanes für Finanzdienstleistungen [KOM (1999) 232 vom 11. Mai 1999] und die Aktualisierung der Achten Richtlinie auch im neunten Fortschrittsbericht des Aktionsplanes vom 25. November 2003 ausdrücklich genannt. Die Kommission begründet den Ausschluß von Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich in Erwägungsgrund 9 des Dienstleistungsrichtlinienvorschlages damit, daß „diese Tätigkeiten derzeit Gegenstand eines besonderen Aktionsplans sind“. Es wäre auch unter diesem Gesichtspunkt nur konsequent, die Abschlußprüfung ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich auszunehmen.
3. Die Kommission selbst hat erkannt, daß das Herkunftslandprinzip keine Anwendung finden kann auf die gesetzliche Abschlußprüfung und diese Tätigkeit daher als Ausnahme vom Herkunftslandprinzip in Art. 17 Nr. 15 des Richtlinienvorschlages formuliert. Bereits dieser Ausnahmetatbestand signalisiert, daß die gesetzliche Abschlußprüfertätigkeit eine gesonderte Stellung einnimmt. Hinweisen möchten wir an dieser Stelle auch auf einen möglichen Übersetzungsfehler in der deutschen Version des Richtlinienvorschlages: der englische Begriff „statutory audit“ wird im Deutschen fälschlicherweise mit „gesetzlich vorgeschriebene Buch-prüfung“ anstatt mit „gesetzliche Abschlußprüfung“ übersetzt.

Im übrigen sind WP/vBP, soweit sie keine gesetzliche Abschlußprüfung erbringen, in ihrem sonstigen Tätigkeitsbereich von den geplanten Regelungen des Dienstleistungsrichtlinienvorschlages erfaßt. In bezug auf diesen Bereich bestehen gegen den

schlages erfaßt. In bezug auf diesen Bereich bestehen gegen den Richtlinienvorschlag derzeit keine Bedenken.